

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, wie folgt

Entnahmeart	aus	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM32-Ost	UTM32-Nord
			Gemarkung	Flur	Flurstück		
Brunnen 2	Frei-Laubersheim „Auf der Lettenkaute“	Frei-Laubersheim	Frei-Laubersheim	6	148/3	420.606	5.516.341

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

Durch den Antragsteller, Stadtwerke Bad Kreuznach, **wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Seite 3370), berichtigt durch Gesetz vom 12.09.2018 (BGBl. I Seite 472), erforderliche Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten wurden durch die Björnsen Beratende Ingenieure GmbH betrachtet (siehe Antragsunterlagen).

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderliche behördliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ hat ergeben, dass die fachgutachterlichen Angaben und die Beurteilung der BCE, wonach durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, in der behördlich vorgenommenen Einschätzung bestätigt werden. Somit ist festzustellen, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften nachvollziehbare Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch das nächstgelegene Gewässer (Ellerbach) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

- Grundwasserabhängige Ökosystem und Bodenwasserhaushalt werden nicht beeinträchtigt. Der Abstand Grundwasseroberfläche zu Geländeoberfläche liegt > 5 m, auch unter dem Ruhewasserspiegel. Es finden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Bodenwasserhaushalt und Feuchtbiotope statt.
- Es werden gegenüber der langjährigen Förderung keine höheren Entnahmen vorgenommen.
- Der Ellerbach liegt außerhalb des Wirkungsbereichs der Brunnen. Es entstehen daher keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer infolge der Grundwasserentnahmen.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der SGD Nord unter dem Link www.sgd nord.rlp.de (Über uns) veröffentlicht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 09.12.2019
Im Auftrag

Thomas Müller